

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Ab 1. August 2017

Im MDV gilt Ihr
Verbundticket für



Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	7
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrkarten	8
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	9
§ 11 Beförderung von Sachen	10
§ 12 Beförderung von Tieren	10
§ 13 Fundsachen	11
§ 14 Haftung	11
§ 15 Videoüberwachung	11
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 17 Gerichtsstand	11
Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV	12
1 Verbundtarifgebiet	12
2 Fahrausweise, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb	12
2.1 Fahrausweise	12
2.2 Fahrpreise	12
2.3 Tarifänderungen	12
2.4 Fahrausweiserwerb	13
3 Fahrausweissortiment	13
3.1 Einzel- und 4-Fahrtkarten	13
3.1.1 MDV-Hopperticket	13
3.2 Einzel- und 4-Fahrtkarten Kurzstrecke	13
3.3 Tageskarten	14
3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis	14
3.4.1 Wochenkarten	14
3.4.2 Monatskarten	14
3.4.3 Abonnementfahrausweise	14
3.4.4 ABO Flex	15
3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten	16
3.5.1 Allgemeine Bedingungen	16
3.5.2 Abonnementfahrausweise für Auszubildende	17
3.6 Schülerkarten	17
3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet	17
3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächs. und thür. Teil im MDV-Gebiet	18
3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – Leipzig	18
3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)	18
3.6.5 SchülerRegioFlat	19
3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket	19
3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrausweisen für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	20
4 Unentgeltliche Beförderung	20
4.1 Kinder bis zur Einschulung	20
4.2 Schwerbehinderte Menschen	20
4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	20
5 Mitnahme von Sachen und Tieren	21
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	21
5.2 Gepäck	21
5.3 Fahrräder	21
5.4 Hunde und andere Kleintiere	21
6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	21

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV	22
1 Tarifliche Regelungen für alle Verkehrsunternehmen	22
1.1 Kombitickets	22
1.2 JobTicket	22
1.3 Kooperationsangebote	22
1.4 Kooperationen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen	22
1.4.1 City-Ticket	22
1.4.2 City mobil	23
1.4.3 Länder-Ticket	23
1.5 Gruppenfahrtenanmeldung	23
1.6 Karten für Unterrichtswege	23
2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	23
3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet	23
4 Tarifierkennung/Tarifierwendung	24
4.1 Tarifierkennung/Tarifierwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt	24
4.2 Tarifierkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn	24
5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen	24
5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse	24
5.2 Haustarifierwendung für DB- bzw. NE-Angebote	24
5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck	25
6 Regelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH	25
6.1 Haustarifierwendung im Liniennetz der LVB	25
6.2 Kurzstreckenenerwendung	25
6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	25
6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen	25
6.5 Sachbeschädigungen	25
7 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)	25
7.1 Haustarifierwendung im Liniennetz der HAVAG	25
7.2 Kurzstreckenenerwendung	25
7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	25
7.4 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern	26
8 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH	26
9 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha	26
10 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)	26
10.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr	26
10.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels	26
10.3 Sondertarif zur Arche Nebra	26
10.4 Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern	26
11 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)	27
12 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)	27
13 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH	27
13.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	27
13.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	27
14 Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH	27

Anlage – Gebühren und Entgelte	28
---------------------------------------	-----------

Anlagen

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit allen Anlagen 1–16 (Teil D) inklusive Informationen zu Schülerferienticket-Angeboten (Teil D) sind unter www.mdv.de einsehbar.

Abkürzungsverzeichnis:

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALITA	=	Anruflinientaxi
AST	=	Anrufsammeltaxi
Azubi	=	Auszubildende
BB Anstoßverkehr	=	Beförderungsbedingungen des DB/NE-Anstoßverkehrs
BB DB AG	=	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DB	=	Deutsche Bahn AG
EIU	=	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	=	Eisenbahnverkehrsunternehmen
eFAW	=	elektronische Fahrausweise
HAVAG	=	Hallesche Verkehrs AG
KBS	=	Kursbuchstrecke(n)
LK	=	Landkreis
LVB	=	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	=	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
PS	=	Preisstufe
SC	=	SchülerCard
SFT	=	Schülerferienticket
SMC	=	SchülerMobilCard
SRK	=	SchülerRegionalKarte
SZK	=	SchülerZeitKarte
TVA	=	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	=	Tarifzone(n)
VO-ABB	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	=	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs:

Züge des Unternehmens Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

RE	=	Regional-Express
SE	=	Stadt-Express
RB	=	Regionalbahn

Züge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns

IRE	=	Interregio-Express
RE	=	Regional-Express
RB	=	Regionalbahn
S	=	S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	=	DöllnitzBahnGesellschaft
-----	---	--------------------------

Züge der Erfurter Bahn GmbH

EB	=	Erfurter Bahn
EBx	=	Erfurter Bahn Express

Züge der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	=	HarzElbeExpress
-----	---	-----------------

Züge der Transdev Regio Ost GmbH

MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn
-----	---	--------------------------

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- 1| Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 5, Teil D (unter www.mdv.de) aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der VU des MDV im MDV-Tarifgebiet.
- 2| Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- 1| Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- 2| Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1| Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.
- 2| Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahre) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 3| Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das VU bzw. für das EIU aus.
- 4| Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- 1| Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- 2| Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen (auch nicht mit elektrischen Zigaretten),
8. Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VU bzw. EIU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
15. zu betteln,
16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.

- 3] Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.
- 4] Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- 5] Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- 6] Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 7] Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- 8] Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu zahlende Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 1] Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2] Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- 1] Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VUs verkauft.
- 2] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.
- 3] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder die Fahrkarte dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeuges zu erwerben und an vorhandenen Entwertern auf den Stationen zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- 4] Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- 5] Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- 6] Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat/Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben werden.
- 7] Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 8] Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- 9] Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Bearbeitungsentgelte nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- 1] Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 2] Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.
- 3] Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- 4] Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Internet, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten abweichende Regelungen (Anlage 12, Teil D unter www.mdv.de).

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- 1] Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.

Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- 2] Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 3] Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1] Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- 2] In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.

- 3] Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- 4] Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2, nach Anlage „Gebühren und Entgelte“, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- 5] Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1] Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

- 2] Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- 3] Wird eine Zeitkarte (Wochen- und Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochen- bzw. Monatskarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- 4] Abweichende Regelungen betreffen Fahrkarten, die als Abonnement, über Mobiltelefon oder über Internet erworben werden (Anlagen 11,12 und 13, Teil D).

- 5] Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.

- 6] Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- 7] Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts, ebenso bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 5 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektrohilfsmotor, z.B. Pedelecs).

In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

Der Fahrgast hat sich für die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die **nicht** unter orthopädische Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z.B. Elektroscoter, Elektroroller) mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei Eisenbahnunternehmen und LVB anzumelden, bei Nutzung von Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch. Die Mitnahme bedarf der Zustimmung des VU.

Bei den LVB kann für Fortbewegungsmittel, die von den Krankenkassen genehmigt wurden, eine Kundenkarte beantragt werden, mit der eine Anmeldung nicht erforderlich ist und eine kostenlose Mitfahrt genehmigt wird.

- 4] Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzuverlässige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- 5] Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1] Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- 2] Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Epilepsiehunde, usw.)

- 3] Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- 4] Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- 5] Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 6] Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter bzw. Tierhüter (Fahrgast).

§ 13 Fundsachen

- 1] Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 2] Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das VU frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die VU bzw. EIU vor, mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- 1] Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall bzw. -verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung mit Eisenbahnunternehmen nach den in der Anlage 4, Teil D (unter www.mdv.de) beschriebenen Fahrgastrechten für Verbundfahrkarten geregelt.
- 2] Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. Fasanenstraße 81, 10623 Berlin (Webseite: www.soep-online.de) nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Teil D, Anlagen 1 und 5).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

2 Fahrausweise, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb

2.1 Fahrausweise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder vom Schuleintritt (Punkt 4.1) bis 13 Jahren
- Extrakarten für größere Gegenstände (Punkt 5.2), Fahrräder (Punkt 5.3) Tiere (Punkt 5.4)
- Zeitkarten (auch im Abonnement)
- sonstige Fahrausweise gemäß Teil C

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrausweissortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Teil D, Anlage 7 – Fahrpreise. Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufen nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübren, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmöln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeit gemäß Linienverzeichnis, Teil D, Anlage 5. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrausweisen, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Ticketart	Anerkennung
Einzel-, 4-Fahrten-, Extra- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende *
Wochen- und Monatskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
Abonnementfahrausweise	bei monatlicher Zahlung mit Tarifierneuerung neuer Preis bei jährlicher Zahlung Anerkennung bis zum Ablauf des gezahlten Jahresbetrages (Einmalzahlung)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierneuerung

2.4 Fahrausweiserwerb

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrausweisautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrausweiserwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Teil D, Anlagen 11a bis 13).

Abgesehen vom Regionalbusverkehr ist in Fahrzeugen grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. An Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen sind nur bereits entwertete Fahrausweise zur sofortigen Fahrt erhältlich (außer 4-Fahrten-Karten).

Besonderheit bei den neuen mobilen Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen der HAVAG: Diese Fahrausweisautomaten haben kein eingeschränktes Fahrausweissortiment und die dort erworbenen Fahrausweise müssen entwertet werden.

3 Fahrausweissortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrausweise und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Einzelfahrausweise und entwertete Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Teil D, Anlage 7).

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

3.1.1 MDV-Hopperticket

Das MDV-Hopperticket wird über easy.GO als relationsbezogene Einzelfahrt oder Hin- und Rückfahrt bis einschließlich Preisstufe 6 angeboten. Es gilt Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen (auch Buß- und Betttag und Heilige drei Könige) ab 0 Uhr jeweils bis 4 Uhr des Folgetages. Zusätzlich können eigene Kinder und Enkelkinder bis 13 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

Rückfahrten innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer einer Einzelfahrtberechtigung sind ausgeschlossen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Fahrausweise für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt **ohne** Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit)
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.
- Für Fahrten innerhalb der unterirdischen Haltepunkte im Citytunnel Leipzig gilt die Kurzstreckenfahrkarte für alle 4 Haltestellen, das heißt zwischen den Tunnelendpunkten Leipzig Hbf (tief) und Leipzig Bayerischer Bahnhof.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des

Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält Anlage 10 im Teil D.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Dübén, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden.

Tageskarten für Erwachsene können für eine plus max. vier Personen erworben werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 2) ausgegeben. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

3.4.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

3.4.2 Monatskarten

Monatskarten, außer Leipzig-Pass-Mobilcard, sind übertragbar. Sie gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Monatskarten (9 Uhr) für TZ Halle sind Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages gültig.

Bei Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard – für TZ 110 (Leipzig) ist die Nummer des Berechtigungsnachweises (Leipzig Pass) vor Fahrtantritt auf die Leipzig-Pass-Mobilcard zu übertragen. Der LeipzigPass ist als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

3.4.3 Abonnementfahrausweise

Abonnementfahrausweise gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Light ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.
- b) ABO Basis ist ein übertragbares Abonnement. Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. können ganztägig bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.
ABO Basis (9 Uhr) für TZ 210 (Halle) und für Stadtverkehre im Saalekreis (Städte Merseburg, Mücheln und Querfurt) sowie ABO Basis (10 Uhr) in TZ 110 (Leipzig) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 bzw. 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, die Mitnahmeregelung entsprechend vorgenannten Absatz.
- c) ABO Premium ist ein übertragbares Abonnement und berechtigt zur
 - ganztägigen Mitnahme von drei Kindern von 6 bis 13 Jahren
 - ganztägigen Mitnahme von maximal einem Hund
 - Mitnahme einer weiteren Person ohne Altersbeschränkung Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztägig

Ein ABO Premium gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. im gesamten MDV.

Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- d) ABO Senior bzw. ABO Senior Partner sind verbundweit gültige, persönliche, nicht übertragbare Abonnements für Personen ab 65 Jahre. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die ABO Senior Partnerkarte (maximal eine Karte) kann ausschließlich in Verbindung mit einem ABO Senior erworben werden und die Abbuchung beider ABO-Beträge ist nur über ein Konto möglich. Die Nutzung der ABO-Karten kann getrennt erfolgen.
Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis 13 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Bei Eisenbahnunternehmen ist die Nutzung der 1. Klasse ohne Aufpreis nur für Personen ab 17 Uhr gestattet. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. Der Preis richtet sich nach der jeweiligen Wohnort-Tarifzone (Teil D, Anlage 7).
- e) ABO Senior 10 Uhr ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für Personen ab 65 Jahren in der Tarifzone 110 (Leipzig). Es gilt zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. gilt es ganztägig. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Zusätzlich können entsprechend der Gültigkeit des ABO Senior 10 Uhr drei Kinder von 6 bis 13 Jahren mitgenommen werden.
- f) ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC) ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die Tarifzone 110 (Leipzig). Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Zusätzlich ist ein gültiger LeipzigPass als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

Die Mitnahmeregelung/verbundweite Regelung gilt an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen im gesamten MDV-Gebiet (auch Buß- und Bettag und Heilige drei Könige).

Alle unter Punkt 3.4.3 genannten Abonnementfahrausweise werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.4.4 ABO Flex

Das ABO Flex wird als persönliches, nicht übertragbares Abonnement für eine Person mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten in der Tarifzone 110 (Leipzig) angeboten. Der Nachweis für die Nutzung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.

- Der Abonnent erhält für einen monatlichen ABO-Preis (Teil D, Anlage 7) eine elektronische Chipkarte (UmweltCard GOLD) als Basiskarte für den Erwerb von Fahrausweisen.
- Die elektronische Chipkarte beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sondern gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einer der nachstehend aufgeführten entwerteten Fahrausweisen.
- Die elektronische Chipkarte berechtigt zum rabattierten Erwerb von Fahrausweisen. Eine bargeldlose Ausgabe von Fahrausweisen im Rahmen des Abonnements erfolgt bei LVB an stationären und mobilen Fahrausweisautomaten mit Geldkartenfunktion sowie an Servicestellen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen werden rabattierte Fahrausweise gegen sofortige Zahlung ausgegeben.
- Nachstehend aufgeführten Fahrausweise sind gegenüber dem regulären Fahrpreis (Teil D, Anlage 7) rabattiert
 - Einzelfahrkarte TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Einzelfahrkarte Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Extrakarte TZ 110 (Leipzig)

Kunden des ABO Flex können rabattierte und unrabattierte Fahrausweise – alternativ zur Nutzung der elektronischen Chipkarte – bargeldlos über easy.GO erwerben, wenn die Voraussetzungen nach Teil D, Anlage 12 erfüllt werden und eine Mobilfunknummer zur Identifikation hinterlegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall im Rahmen der monatlichen Abrechnung durch den Vertragspartner, nicht über die Mobilfunkrechnung.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des ABO Flex sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.5.1 Allgemeine Bedingungen

Es werden Wochenkarten Azubi, Monatskarten Azubi und ABO-Karten Azubi ausgegeben. Diese können genutzt werden:

1. von schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (unter 15 Jahre);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres von
 - a) Schülern und Studenten im Vollzeitstudium öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien**mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;**
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten sind nicht übertragbar und es besteht keine Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist nachzuweisen. In den Fällen

- nach Punkt 1 und 2 bei Schülern allgemeinbildender Schulen durch einen Schülerausweis oder einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild,
- nach Punkt 2 Buchstabe a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung sowie
- nach Punkt 2 Buchstabe h) durch Vorlage eines Freiwilligenausweises und einer durch die eingetragene Einsatzstelle abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- vollständigen Personaldaten (Vor- und Zuname, Adresse sowie Geburtsdatum),
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden,
- einer auf den Fahrausweis übertragbaren Ausweisnummer

versehen sein. Von der Ausweisnummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei ABO-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte (Ausgabe durch VU) nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit einem nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis (für max. ein Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung zu versehen.

Schüler nach Punkt 1 und 2, die eine ermäßigte Fahrkarte erwerben (Wochen- oder Monatskarte), übertragen das mit dem Schülerausweis übereinstimmende Geburtsdatum oder, bei Verwendung einer Kundenkarte, die Nummer der Kundenkarte auf die Fahrkarte.

Grundschüler (1. bis 4. Klasse) im Besitz einer SchülerCard und SchülerMobilCard, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen, müssen die Ermäßigungsberechtigung mittels einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte nachweisen.

Die Ermäßigungsnachweise gelten längstens ein Jahr.

3.5.2 Abonnementfahrausweise für Auszubildende

Abonnementfahrausweise für Personen nach Punkt 3.5.1 sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Azubi

Die Ausgabe erfolgt nach durchfahrenen Preisstufen ohne weitere zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten.

- b) ABO Azubi Plus

Die Ausgabe erfolgt nach Preisstufen. Es enthält folgende zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

MDV-weite Gültigkeit: Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 4 Uhr Folgetag, an Samstagen, Sonn-, Feiertagen sowie am 24. und 31.12 ganztägig in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

2-Wege-Option: bei unterschiedlichen TZ-Wegen vom Wohnort zum/ Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte (Schule) wird nur der Weg mit der größeren Anzahl von Tarifzonen bezahlt. Voraussetzung ist für das aktuelle Ausbildungsjahr ein Nachweis der Ausbildungsstätte (Schule) und des Ausbildungsbetriebs über die Kundenkarte.

Die Abonnementfahrausweise für Azubis werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.6 Schülerkarten

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme der nachstehenden Schülerkarten ist durch einen Schülerausweis oder eine Kundenkarte entsprechend Punkt 3.5.1 nachzuweisen. Der entsprechende Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei SchülerZeitKarte / SchülerRegionalKarte, welche auf Chipkarte ausgegeben werden, ist der Nachweis mittels Kundenkarte bzw. mittels Schülerausweis nach Punkt 3.5.1 erforderlich. Abweichend zu Punkt 3.5.1 benötigen Schüler bis einschließlich 14 Jahre auf ihrer Kundenkarte keinen Schulstempel.

Bei SchülerZeitKarte / SchülerRegionalKarte mit Passbild und Namen, welche auf Papier ausgegeben werden (Chipkarten ausgenommen), ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Punkt 3.5.1 nicht erforderlich.

Die Ausgabe von Schülerkarten erfolgt bei ausgewählten VU.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung sind in der Anlage 11b im Teil D geregelt.

3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Das Angebot gilt nicht in den Sommerferien. Der Preis pro Woche/Monat entspricht dem Preis der Azubi-Wochen- bzw. Azubi-Monatskarte entsprechend der Preisstufenwahl.

Weitere Details zu Bedingungen, Erwerb und Nutzung enthält Teil D, Anlage 11b.

3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächs. und thür. Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Schultag ohne Sommerferien ausgegeben. Die räumliche Gültigkeit bezieht sich auf die Tarifzonen der Landkreise Altenburger Land, Leipzig oder Nordsachsen, wobei die besuchte Schule im MDV-Gebiet liegen muss.

Eine detaillierte Übersicht mit den Fahrpreisen je Landkreis ist im Teil D, Anlage 7 dargestellt, weitere Details zu Bedingungen, Erwerb und Nutzung enthält Teil D, Anlage 11b.

3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – Leipzig

In Leipzig werden SMC und SC ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die LVB. Nutzungsberechtigt sind gemäß Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder
- c) Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer

Die Bildungsgänge Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK), Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) und Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA) sind analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

Die SMC/SC wird ausschließlich als Jahreskarte für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Die Jahreskarte kann als Einmalzahlung oder Ratenzahlung mit 10 Monatsraten pro Schuljahr erworben werden. Bei monatlicher Ratenzahlung wird ein Aufschlag von 5% auf den Jahresbetrag (Einmalzahlung) erhoben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr gekauft, werden ebenfalls die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate berechnet, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis samstags in der Zeit von 5 bis 18 Uhr, ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage, in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

Die Fahrpreise sind im Teil D, Anlage 7 aufgeführt.

3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)

Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen und keine Schülerzeitkarte erhalten, können nachstehende Schülerkarten erwerben.

SCHOOL Card

Die SCHOOL Card ist personengebunden und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 aufeinanderfolgenden Monaten gültig in der Tarifzone 210 (Halle) ausgegeben. Sie gilt 24 Stunden täglich, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien).

Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums (für Blinde und Sehbehinderte-, Hörgeschädigte-, oder Körperbehinderte Kinder)
- c) Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - Fachgymnasium (FGYM) als Vollzeitschule
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12)
 - Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschüler

Die SCHOOL Card wird mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein Rabatt von 3,00 EUR auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements (Schüler Halle) sind in der Anlage 11 im Teil D geregelt.

SchülerZeitkarte TZ 210 (Halle)

Schüler der Stadt Halle erhalten nach Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (entsprechend § 2 genannter Satzung) über den Schulträger Fahrausweise für den Schulweg. Die Fahrausweise sind an Schultagen von 6 bis 19 Uhr in der Tarifzone 210 (Halle) gültig und werden für das jeweilige Schuljahr vom Schulträger finanziert. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die HAVAG.

SCHOOL Card Upgrade zur SchülerZeitkarte TZ 210 (Halle)

Schüler/Eltern können mit dem SCHOOL Card Upgrade die zeitliche Gültigkeit der über den Schulträger ausgegebenen Fahrkarte für die TZ 210 (Halle) auf die Gültigkeit der SCHOOL Card erweitern. Die Karte wird mit jährlicher oder monatlicher Zahlung ausgegeben.

Die Fahrpreise sind im Teil D, Anlage 7 aufgeführt.

3.6.5 SchülerRegioFlat

Die SchülerRegioFlat gilt ausschließlich für Schüler, die im Besitz einer gültigen SCHOOL Card, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit SCHOOL Card Upgrade sind. Sie beinhaltet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- Gültig vom ersten bis zum letzten Schultag, frühestens vom Zeitpunkt des Erwerbs,
- im gesamten MDV-Gebiet Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages,
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen und am 24. und 31.12. im Gebiet des MDV in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen (ohne Sommerferien) ganztägig.

Die SchülerRegioFlat wird mit jährlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements für die SchülerRegioFlat sind im Teil D in der Anlage 11a geregelt.

Die Fahrpreise sind in Anlage 7, Teil D aufgeführt.

3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket

Semestertickets sind personengebundene Fahrausweise und werden an Studierende ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studierendenausweise gelten als Fahrtberechtigung für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Die Fahrradmitnahme ist mit Studierendenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an dem jeweiligen eingeschriebenen Hochschulstandort Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19 bis 5 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung. Darüber hinaus gilt der Studierendenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“ oder ((eTicket-Symbol, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als

Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrausweise gemäß den Beförderungsbedingungen des jeweiligen EVU bis/ab dem letzten Bahnhof mit Verkehrshalt im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrausweise für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb des Fahrausweises zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

Studierende der Leipziger Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 110 (Leipzig) mitzunehmen.

Studierende der Halleschen Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 210 (Halle (Saale)) mitzunehmen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV. Die Fahrpreise sind im Teil D, Anlage 7 aufgeführt.

3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrausweisen für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3–3.6.2 genannten Fahrausweise können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine zusätzliche Fahrkarte aus dem MDV-Fahrausweissortiment nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrausweiskombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Nur bei Einzel-, 4-Fahrten- und Extrakarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzongrenze – entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss der Fahrausweis grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Fahrkarte für Anschlussfahrten, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder bis zur Einschulung

Nicht eingeschulte Kinder werden bis einschließlich des 8. Geburtstages unentgeltlich befördert. Für eingeschulte Kinder gilt die unentgeltliche Beförderung bis einschließlich des 6. Geburtstages unter Beachtung Teil A §3 Absatz 2. Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgedruckter gültiger Wertmarke vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen (auch Hilfs- und Wachpersonal), des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck, Tieren oder dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden sowie Dreiräder, Lauf- und Fahrräder oder sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung werden unentgeltlich mitgenommen.

5.2 Gepäck

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, Handgepäck, Reisegepäck sowie Traglast unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann. Für jeden weiteren Gegenstand ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

5.3 Fahrräder

Die Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Zügen des Nahverkehrs im MDV sowie zusätzlich in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis unentgeltlich.

In Straßenbahnen und Bussen im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der Tarifzone 210 (Halle) ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei der HAVAG angeboten. Sie gilt entsprechend Datumsaufdruck ab 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats ohne zeitliche Einschränkung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Der Fahrpreis ist im Teil D in Anlage 7 aufgeführt.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o.ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder gelten als Traglast.

Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen im § 11 Teil A des MDV-Tarif sind zu beachten. Bei einzelnen VU ist die Fahrradmitnahme insgesamt nicht gestattet (siehe Teil C).

5.4 Hunde und andere Kleintiere

Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können unentgeltlich mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für eine ständige Hundemitnahme ist der Erwerb einer Monatskarte zum Normaltarif in der erforderlichen Preisstufe möglich. Alternativ ist die Mitnahme des Hundes im ABO Premium, ABO Senior und ABO Senior Partner gestattet.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs.
- Die entsprechenden Fahrausweise können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.
- Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).
- In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrausweise in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich des Fahrausweises auch beide angrenzende TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrausweise nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Die Erwerbsmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten EVU.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV

1 Tarifliche Regelungen für alle Verkehrsunternehmen

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z.B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z.B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten u.a.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 JobTicket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von JobTickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligten Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird. Preisbasis sind das ABO Basis, ABO Premium, ABO Azubi bzw. ABO Azubi Plus. JobTickets sind personen-gebunden. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. JobTickets (außer bei Azubi) sind Montag bis Freitag von 17 bis 4 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag sowie an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen ganztägig übertragbar. Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3 b) und c) und 3.5.2.

1.3 Kooperationsangebote

Zur Stärkung des Umweltverbundes können Vereinbarungen mit Unternehmen getroffen werden. Die Preisgestaltung und der Geltungsbereich der Angebote folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kooperationsangebote gibt es ausschließlich für nachstehende ABO-Angebote (einschließlich ABO-Einmalzahlung im Lastschriftverfahren)

- ABO Basis einschließlich 9 Uhr /10 Uhr
- ABO Premium

Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3, b) und c).

1.4 Kooperationen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen

1.4.1 City-Ticket

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation zwischen der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen mit einem BahnCard-Rabatt erworbenen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf dem der Gültigkeitsbereich der Stadttarifzone Halle oder Leipzig durch den Aufdruck „+City“ vermerkt ist.

Hinfahrt:

- am Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises
- am Zielbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Rückfahrt:

- am Zielbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum
- am Abgangsbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen

(TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]). Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.4.2 City mobil

City mobil ist ein Kooperationsprodukt der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann beim Kauf der Zugfahrkarte zusätzlich erworben werden. Sie ist für beliebig viele Fahrten entsprechend des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungstages, bis 4 Uhr des Folgetages, vor Antritt bzw. im Anschluss einer Reise mit der Bahn, in allen Nahverkehrsmitteln innerhalb der Tarifzonen 110 (Leipzig) oder 210 (Halle) des MDV gültig.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.4.3 Länder-Ticket

Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB werden auf allen Linien der MDV-VU (Teil D, Anlage 5) entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB als Fahrausweis anerkannt.

Die Länder-Tickets können auch bei den MDV-VU, die nicht EVU sind, erworben werden.

1.5 Gruppenfahrtenanmeldung

Gruppen (ab zehn Personen) haben sich mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt bei dem VU anzumelden, welches genutzt werden möchte, bei EVU sieben Werktage.

Eine Mitnahmemöglichkeit besteht nur für die in der schriftlich bestätigten Voranmeldung aufgeführten Fahrten.

1.6 Karten für Unterrichtswege

Die Schulträger der Städte Halle und Leipzig geben für Unterrichts- und Praktikumswege zeitlich befristete Karten (Klassen- bzw. Praktikumskarten) für die TZ 210 (Halle) und TZ 110 (Leipzig) aus. Die Ausgabe der Klassen- bzw. Praktikumskarten für die Tarifzone 210 (Halle) erfolgt ausschließlich durch die Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Die Ausgabe der Klassen- bzw. SchülerPraktikumsCard in Leipzig erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Leipzig.

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Die Bedingungen für die jeweilige Bedienform sind in der Anlage Flexible Bedienformen zusammengefasst.

3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln und dem MDV-Gebiet gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-Tarifzonen 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-Tarifzonen 36 bis 39. In der Anlage 6 im Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu den Tarifzonen definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrausweise der Preisstufe Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

4 Tarifanerkennung/Tarifanwendung

4.1 Tarifanerkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf landesbedeutsamen Linien

131	Merseburg, Bf. - Günthersdorf, Nova Eventis - Rückmarsdorf - Leipzig, Hbf.*
700	Lutherstadt Eisleben – Querfurt – Nebra – Roßleben
705	Querfurt – Röblingen am See**
728	Merseburg – Querfurt
800	Weißenfels – Hohenmölsen – Profen
820	Zeitz – Naumburg
844	Zeitz – Meuselwitz
850	Zeitz – Profen (– Elstertrebnitz)

wird innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt das Schönes-Wochenende-Ticket der DB anerkannt. Weiterhin werden ermäßigte Fahrausweise in Verbindung mit BahnCard 25/50/100 ausgegeben. Die ermäßigten Fahrausweise berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Die tariflichen Anwendungen gelten auf der gesamten Linie 131 (auch im sächsischen Teil).

** Für Verbindungen zwischen Querfurt über Röblingen am See (TZ 299) in das MDV-Gebiet gelten Verbundfahrausweise gemäß Teil B dieses Tarifs.

4.2 Tarifanerkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn

Bei Fahrten auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn zwischen den Haltestellen Naumburg, Hbf und Vogelwiese wird der MDV-Tarif anerkannt.

5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen

5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck "1. Klasse" oder zusätzlich zum Fahrausweis eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck "1. Klasse" bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten. Die Übergangsfahrkarten zu Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Wochen-Übergangsfahrkarten zu Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Monats-Übergangsfahrkarten zu Monatskarten gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Teil B, Pkt. 3.4.3, Buchstabe b und c gilt auch für die 1. Wagenklasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt. Die Fahrpreise sind im Teil D in Anlage 7 aufgeführt.

5.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen anerkannt:

- Schönes-Wochenende-Tickets (zusätzlich auch in Landesbedeutsamen Linien gemäß Nr. 4)
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Hoppertickets entsprechend ihrem Geltungsbereich
- Abo Vital für Senioren (Bundesland Sachsen-Anhalt)
- Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind,

die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben

- Kombi-Ticket Wartburg, Sonderticket Thüringen
- Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrausweise mit BahnCard-Rabatt gemäß BB DB AG bzw. gemäß BB Anstoßverkehr ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich in Zügen der EVU erfolgt.
- Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrausweise gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrausweise entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

6 Regelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

6.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Liniennverzeichnis gekennzeichnet

- Schülerzeitfahrausweis / Schülerkarte Plus

6.2 Kurzstrecken Anwendung

Für die Kurzstrecken Anwendung gilt folgende Regel: Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr. Der Fahrausweis ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

6.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 EUR ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

7 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig

- WelcomeCard (von der Stadtmarketing Halle GmbH): ist auf allen Straßenbahn- und Buslinien der HAVAG innerhalb der TZ 210 ab Entwertung bis 4 Uhr des Folgetages gültig

7.2 Kurzstrecken Anwendung

Für die Kurzstrecken Anwendung gilt folgende Regel:

Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern

Abweichend vom § 11, Absatz 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des MDV, ist auf dem Liniennetz der HAVAG die Mitnahme von Postzustellfahrrädern gestattet.

8 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Gültigkeitsbereich von Stadtverkehrsfahrausweisen im Landkreis ABG wird wie nachstehend erweitert:

Stadtverkehr Schmölln:

Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen in Schmölln, Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt gültig.

Stadtverkehr Altenburg:

Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen Altenburg Leipziger Straße/ Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Rensaer Straße und umgekehrt gültig.

9 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte für den AnrufBus

- Einstieg innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha nur an den Haltestellen,
- im Binnenverkehr der Städte Eilenburg und Taucha wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt,
- Inhaber von gültigen MDV-Fahrausweisen und freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zahlen nur den Komfortzuschlag.

Weitere Informationen sind unter www.anrufbus.info verfügbar.

10 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

10.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr

In den Bussen der Stadtverkehre Naumburg, Weißenfels und Zeitz ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist sofort zur bzw. unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

10.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrausweise (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 EUR je Fahrausweis erhoben.

10.3 Sondertarif zur Arche Nebra

Für die ausschließliche Nutzung der Linie 632-1 zwischen Kleinwangen, Haltepunkt – Arche Nebra – Aussichtsturm gelten nachfolgende tarifliche Regelungen:

Tageskarte Erwachsener	1,00 EUR
Tageskarte Kind	0,70 EUR

Um- bzw. Überstieg von und auf andere Linien ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

10.4 Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern

Auf den Linien der PVG Burgenlandkreis ist die Mitnahme von Fahrrädern durch Befestigung an einem Fahrradträger am Heck des Linienbusses möglich.

Der Fahrgast hat das Fahrrad auf den Träger zu stellen und die Befestigung erfolgt durch den Busfahrer im Beisein des Fahrgastes. Für Verschmutzungen und Beschädigungen während der Fahrt wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

Fahrräder mit Hilfsmotor (außer Pedelec) sind ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung

nicht möglich machen.

Die Mitnahme kann nur garantiert werden, wenn ein Fahrradträger am Bus vorhanden ist, wenn dieser über freie Kapazitäten verfügt und keine Gewichtsüberschreitung erfolgt.

11 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)

Die Beförderung von Fahrrädern ist auf allen Omnibuslinien im Linienverkehr nicht gestattet.

12 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag erhoben:

1 Zone: 1,50 EUR 2 Zonen: 2,50 EUR 3 Zonen: 3,00 EUR

13 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH

13.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Für den Anrufbus gelten folgende Punkte

- Im Binnenverkehr der Stadt Halle wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt
- Der Anrufbus verkehrt nach Halle bis zu den Schnittpunkten:
 - Halle-Trotha
 - Halle-Frohe Zukunft
 - Peißen, Halle-Center (von Montag bis Samstag)
 - Halle, Berliner Brücke (nur an Sonn- und Feiertagen)
 - Halle, Büschdorf
 - Halle-Einkaufspark Bruckdorf (Hst. Messe, Handelszentrum in Richtung Halle nur zum Ausstieg)
 - Halle-Neustadt, S-Bahnhof (aus Richtung Angersdorf)
 - Halle-Neustadt, Mark-Twain-Straße (aus Richtung Teutschenthal und Schochwitz)
 - Halle-Döla; Alfred-Oelßner-Straße
- Inhaber von gültigen MDV-Zeitkarten zahlen keinen Komfortzuschlag. Der Kurzstreckentarif gilt beim Anrufbus nicht. Die Schülerzeitkarte wird ebenfalls von Montag bis Freitag nicht anerkannt, an Wochenenden und Feiertagen ist die Schülerzeitkarte im Rahmen ihrer Gültigkeit zur Nutzung des Anrufbusangebotes freigegeben.
- Die Abbestellung einer angemeldeten Anrufbusleistung ist ohne weitergehende Ansprüche während der Bestellzeiten bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei angemeldeten Fahrten Montag bis Samstag vor 9 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18 Uhr des davorliegenden letzten Werktages – zu tätigen
- Der Anrufbus verkehrt nicht, wenn ein planmäßiges Linienverkehrsangebot 60 Minuten vor oder nach der bestellten Leistung verkehrt

Weitere Informationen sind unter www.obs-bus.de verfügbar.

13.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet. In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich, über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer. Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen/Rollstuhl und Fahrrad hat der Kinderwagen/Rollstuhl Vorrang.

14 Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH

Für Fahrten auf der Linie 619 zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Mittelsachsen sowie auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommt für das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen die MDV-Tarifzone 418 zur Anwendung. In der Anlage 4, Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu der Tarifzone definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif.

Eine Anerkennung von VMS-Fahrscheinen erfolgt auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen ab bzw. bis zur Verbundgrenze.

Anlage – Gebühren und Entgelte

Bezug auf	Art	Preis in Euro	
Teil A, § 4 2], 6]	Verhalten der Fahrgäste u.a. <ul style="list-style-type: none"> bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungskosten Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen Verstoß gegen Rauchverbot 	mindestens	15,00
§ 12 2], 4], 5], 6]			
Teil A, § 4 8]	Verhalten der Fahrgäste <ul style="list-style-type: none"> Missbrauch Notbremse/Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen 	außer bei Eisenbahnunternehmen	15,00
		bei Eisenbahnunternehmen	200,00
Teil A § 6 9]	Beförderungsentgelte/Fahrkarten <ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. 		5,00
Teil A, § 7 4]	Zahlungsmittel <ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift Bankgebühr aus Rücklastschrift 		5,00 je nach Bankfestlegung
Teil A, § 9 2] und 4]	Erhöhtes Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO) reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten) 		60,00
Teil A, § 9 3]		<ul style="list-style-type: none"> zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung 	15,00
Teil A, § 10 6]	Erstattung von Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt 		2,00 bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
SchülerZeitKarte (SZK) / SchülerRegionalKarte (SRK), SchülerRegioFlat (SRF)	Ersatzausstellung über Sicherungsschein	je LK/VU	10,00
		außer LK ABG	5,00
Bedingungen beim MDV-ABO	ABO-Karte oder ABO-Marken <ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung 		5,00
Bedingungen bei UmweltCard GOLD / UmweltCard JUNIOR	UmweltCard GOLD / UmweltCard JUNIOR <ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung erstmalig weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Karte bei Beendigung des Vertrages 		10,00
			20,00
			10,00

Notizen

Partner im Verbund

	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH Tel.: 0800 223 5546 (kostenfrei) www.abellio.de/mitteldeutschland		OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH Tel.: 0345 555220 www.obs-bus.de
	Auto-Webel GmbH Tel.: 034202 309980 www.auto-webel.de		Omnibusverkehr Leupold OHG Tel.: 034295 7420 www.leupold-bustouristik.de
	Burgenlandbahn (Deutsche Bahn Konzern) Tel.: 0180 6996633* www.burgenlandbahn.de		Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) Tel.: 03435 90600 www.ov-heideland.de
	DB Regio AG – Kundendialog Region Südost Tel.: 01806 996633* www.bahn.de		Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH Tel.: 03461 2899410 www.pnvg.de
	Döllnitzbahn GmbH Tel.: 034362 32343 www.doellnitzbahn.de		Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) Tel.: 03443 460710 www.pvg-burgenlandkreis.de
	Erfurter Bahn GmbH (EB) Tel.: 0361 74207250 www.erfurter-bahn.de		Regionalbus Leipzig GmbH Tel.: 03425 898989 www.regionalbusleipzig.de
	Geißler Reisen GbR Tel.: 03423 70040 www.geissler-reisen.de		Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH Standort Eilenburg Tel.: 03423 7504480 www.mein-bus.net/rvb
	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Tel.: 0345 5815666 www.havag.com		S-Bahn Mitteldeutschland Tel.: 0341 266 966 22 www.s-bahn-mitteldeutschland.de
	HarzElbeExpress (HEX)/ Transdev Sachsen-Anhalt GmbH Tel.: 03941 678333 www.hex-online.de		Reiseverkehr Schulze OHG Tel.: 03421 731517 www.rvschulze.de
	Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH Tel.: 0341 19449 www.l.de		THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Tel.: 03447 850613 www.thuesac.net
	Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)/Transdev Regio Ost GmbH Tel.: 0341 231 898 288 www.mitteldeutsche-regiobahn.de		

Stand: 11. Juli 2017

■ weitere Informationen unter:

MDV-Infotelefon: 0341 91 35 35 91

Telefax: 0341 86843-99

E-Mail: post@mdv.de

Internet: www.mdv.de



■ Herausgeber:

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH

Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig

Prager Straße 8 · 04103 Leipzig